

Statuten der FDP-Ortspartei Oberhofen

- Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter
- Art. 2 Name und Sitz
- Art. 3 Wesen und Zweck
- Art. 4 Voraussetzungen
- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Austritt
- Art. 7 Ausschluss
- Art. 8 Sympathisanten
- Art. 9 Organe
- Art. 10 Parteiversammlung
- Art. 11 Befugnisse der Parteiversammlung
- Art. 12 Vorstand
- Art. 13 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 14 Kontrollstelle
- Art. 15 Finanzen
- Art. 16 Übergangsbestimmungen

Art.1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen Freisinnig Demokratische Partei der Gemeinde Oberhofen, FDP Oberhofen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3653 Oberhofen. Er ist Teil der FDP des Kreises Thun, der FDP des Kantons Bern und der FDP der Schweiz.

Art. 3 Wesen und Zweck

Die FDP Oberhofen ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Die FDP Oberhofen tritt für eine freie Verantwortung aller Menschen gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt;
- die ihre Zielsetzungen in ihrem Leitbild festhält.

Art. 4 Voraussetzungen

Alle Stimmberechtigten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen, können Mitglied der Partei werden. Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der FDP Oberhofen widersprechen. Ein Wohnsitz in Oberhofen ist nicht zwingend.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Gegen den Entscheid des Vorstandes betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Parteiversammlung gegeben. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheides an den Präsidenten zu richten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch den Tod des Mitglieds automatisch. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen auch ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheides an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Sympathisanten

Die Sympathisanten sind Personen, die der Partei nahe stehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Der Vorstand kann beschliessen, Sympathisanten für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Art. 9 Organe

Die Organe der FDP Oberhofen sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Kontrollstelle.

Art. 10 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidenten geleitet und vom Parteivorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder ist eine Parteiversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge für weitere Traktanden können im Traktandum Diverses als erheblich für die nächste Parteiversammlung erklärt werden.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen, auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Das wiederholt sich, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben, unter welchen das relative Mehr entscheidet.

Für Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 11 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- Nomination der Kandidierenden für Volkswahlen;
- Beschlussfassung über kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassungen über kommunale Initiativen und Referenden;
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen;
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Parteiversammlung, des Jahres-, Rechenschafts- und Kassaberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;

- Beschlussfassung zu Budget und Mitgliederbeiträgen des laufenden Geschäftsjahres;
- Entlastung der Organe.

Art. 12 Parteivorstand

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung, konstituiert sich der Vorstand selber. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Parteiversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzstellen sind für den Rest der Wahlperiode zu besetzen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand

- besorgt die laufenden Geschäfte;
- stellt die Umsetzung des Leitbildes der FDP Oberhofen sicher;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab;
- nimmt Stellung zu Fragen, die dem Parteivorstand vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- übernimmt strategische Führungsverantwortung;
- erledigt die administrativen Belange;
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien;
- stellt die Werbung von Neumitgliedern sicher;
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem andern Organ übertragen sind.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) des Kassiers und erstattet der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie wird durch die Parteiversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzstellen sind für den Rest der Wahlperiode zu besetzen.

Art. 15 Finanzen

Die finanziellen Mittel der FDP Oberhofen bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen, Spenden oder projektbezogenen Finanzierungen.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 18. April 2008 genehmigt und ersetzen die Statuten der FDP Oberhofen vom 26. Oktober 1972.

Der Präsident:

Gerd Honegger

Der Sekretär:

Manuel Honegger